

Betreff:

Austrian Power Grid AG, 1220 Wien und KNG-Kärnten Netz GmbH, 9020 Klagenfurt a.W.;
“Netzraum Kärnten (380 kV-Freileitung samt Mitführung einer 110 kV-Freileitung)” –
Vortragsabschnitt nach §§ 31 ff UVP-G 2000;
Kundmachung einer öffentlichen Erörterung;
EDIKT

Datum	29.05.2026
Zahl	07-UVP-46917/2026-42

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Mag. ^a Eva Bernthaler
Telefon	050 536-17038
Fax	050 536-17000
E-Mail	abt7.post@ktn.gv.at

Seite	1 von 2
-------	---------

Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 7 – Wirtschaftsstandort

Kundmachung einer öffentlichen Erörterung durch Edikt

Gemäß §§ 44a Abs. 1 und 3 und 44c Abs. 1 und 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2025, sowie § 32 Abs. 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2025, wird kundgemacht:

1. Gegenstand

Die Austrian Power Grid AG plant gemeinsam mit der Projektpartnerin KNG-Kärnten Netz GmbH den Neubau einer zweissystemigen 380 kV-Leitung einschließlich zweissystemigen 110 kV-Mitführungen sowie den erforderlichen Umspannwerken und Nebenanlagen. Die neue – ca. 193 km lange – Leitung soll die Umspannwerke Lienz und Obersielach verbinden und schließt damit den 380 kV-Ring im Süden Österreichs. Die in den vorgelegten Unterlagen dargestellte Grobtrasse stellt den aktuellen Planungsstand (April 2026) dar. Die Grobtrasse hat eine Länge von ca. 193 km, davon entfallen etwa 182 km auf das Bundesland Kärnten und 11 km auf das Bundesland Tirol (Osttirol).

Von dem gegenständlichen Vorhaben sind folgende Kärntner Gemeinden betroffen: Baldramsdorf, Berg im Drautal, Brückl, Dellach im Drautal, Ferndorf, Feldkirchen in Kärnten, Glanegg, Greifenburg, Griffen, Irschen, Kleblach-Lind, Lendorf, Liebenfels, Lurnfeld, Mühldorf, Oberdrauburg, Ossiach, Paternion, Reißbeck, Sachsenburg, Spittal an der Drau, Steinfeld, St. Georgen am Längsee, Stockenboi, St. Veit an der Glan, Techelsberg am Wörther See, Treffen am Ossiacher See, Velden am Wörther See, Villach, Völkermarkt, Weißenstein und Wernberg.

Dieses Projekt stellt gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2026/764 der Kommission vom 01. Dezember 2025 zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/869 des Europäischen Parlaments und des Rates ein Vorhaben von gemeinsamem Interesse (PCI) dar.

Für UVP-pflichtige Vorhaben wie das Gegenständliche führt deren Aufnahme in diese Liste dazu, dass die Durchführung eines Vortragsabschnitts gemäß §§ 31 ff UVP-G 2000 zwingend durchzuführen ist.

Die Zuständigkeit für die Durchführung des gegenständlichen Verfahrens liegt nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 sowohl bei der Kärntner Landesregierung als auch bei der Tiroler Landesregierung.

2. Verfahrensgang

Mit Eingabe vom 24.04.2026 hat die Austrian Power Grid AG, Wagramer Straße 19, 1220 Wien und die KNG-Kärnten Netz GmbH, Arnulfplatz 2, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, beide vertreten durch die ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien, bei der Kärntner und Tiroler Landesregierung als zuständige UVP-Behörden, die Durchführung eines solchen Vortragsabschnitts nach §§ 31 ff UVP-G 2000 beantragt.

Mit Schreiben der ha. Behörde vom 12.05.2026, Zahl: 07-UVP-46917/2026-32 ist dazu nach Befassung der in § 31 Abs. 2 UVP- G 2000 genannten Behörden und Stellen die Bestätigung dieses Antrags ergangen.

Die vorgelegten Unterlagen zum Vorantragsabschnittsverfahren betreffend das Projekt „Netzraum Kärnten (380 kV-Freileitung samt Mitführung einer 110 kV-Freileitung)“ sind im Internet auf der Website der Kärntner Landesregierung: www.ktn.gv.at (Menüpunkte: Service / Amtliche Informationen / Umweltverträglichkeitsprüfung / UVP-Genehmigungsverfahren) veröffentlicht.

3. Anberaumung einer öffentlichen Erörterung

Zu diesem UVP-Vorantragsabschnitt findet gemäß § 44a Abs. 1 und 3; § 44c Abs. 1 und 2 AVG sowie § 32 Abs. 2 UVP-G 2000,

die öffentliche Erörterung am

**Donnerstag, 02.07.2026,
von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr,
im Congress Center Villach, Europaplatz 1, 9500 Villach;**

statt.

Nach § 32 Abs. 2 dritter Satz UVP-G 2000 hat der Projektwerber/die Projektwerberin bei der öffentlichen Erörterung die Grundzüge des Vorhabens und die wichtigsten anderen von ihm/ihr geprüften Lösungsmöglichkeiten mit der Begründung der Wahl des beantragten Vorhabens darzulegen. Gemäß § 44c Abs. 2 zweiter Satz AVG ist es jedermann gestattet, Fragen zu stellen und sich zum Vorhaben zu äußern.

Hinweis: Die öffentliche Erörterung erfolgt im Rahmen des aktuellen Vorantragsabschnitts und stellt **nicht die mündliche Verhandlung des UVP-Genehmigungsverfahrens** dar. Ziel des Vorantragsabschnitts ist unter anderem die Festlegung der Detailtiefe für die Einreichunterlagen, wobei mit der öffentlichen Erörterung auch eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt. Die Geltendmachung von Parteienrechten ist nicht Teil des Vorantragsabschnitts (oder der anberaumten öffentlichen Erörterung), sondern können diese im nachfolgenden Genehmigungsverfahren wahrgenommen werden.

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag.^a Kaidisch-Kopeinigg